
Eingereicht durch:	Eingang BVV:	05.03.2019
Lupper, Hannah Sophie	Weitergabe an BA:	06.03.2019
Fraktion der SPD	Fälligkeit (Eingang BVV):	20.03.2019
	Fristverlängerung:	
Antwort von:	Erledigt:	04.07.2019
Abt. Bauen, Planen und Facility Management		

Behindertenparkplätze im Bezirk

Abt. Bauen, Planen und Facility Management
Bezirksstadtrat

01.07.2019

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Wie viele für die öffentliche Nutzung bestimmte Parkplätze gibt es im Bezirk insgesamt und wie viele davon sind Behindertenparkplätze?

Es gibt 157 allgemeine Schwerbehindertenparkplätze verteilt auf 113 Standorten im Bezirk. Außerdem wurden bisher 5 Haltverbotszonen direkt vor Schwerpunktinstitutionen eingerichtet.

2. Nach welchen Kriterien entscheidet das Bezirksamt die Ausweisung von nichtpersonenbezogenen Behindertenparkplätzen?

Es wird ausschließlich auf Antrag und dann nach dem nachgewiesenen Bedarf entschieden. (Grundlage Straßenverkehrsordnung + Ausführungsvorschriften)

3. Gibt es eine Vorgaben (Quote o.ä.) nach denen die Anzahl der nichtpersonenbezogenen Behindertenparkplätze bemessen wird?

Bezirklich gesehen nein. Direkt auf einen Standort bezogen zählt wiederum der Bedarf, damit auch eine Auslastung der allgemeinen Schwerbehindertenparkplätze gewährleistet ist.

4. Wie legt das Bezirksamt die räumliche Verteilung (Aufteilung, Bedarfsschwerpunkte o.ä.) von nicht-personenbezogenen Behindertenparkplätzen fest?

Jeder Antrag wird individuell geprüft. Dabei wird u.a. abgefragt, wie hoch ungefähr die Fluktuation der berechtigten Personen ist.

5. Werden bei der Entscheidung für die Ausweisung von nicht-personenbezogenen Behindertenparkplätzen Schwerpunkte vor kulturellen Einrichtungen, Einkaufs- oder Ausgelmöglichkeiten gesetzt?

Nein.

6. a) Wird der bezirkliche Behindertenbeirat in die Entscheidung eingebunden, ob, wie viele

und wo Behindertenparkplätze ausgewiesen werden?

Nein, Gespräche können jedoch jederzeit stattfinden.

b) Wenn ja, in welcher Form?

Entfällt aufgrund Antwort Frage 6 a

7. a) Gibt es Vorgaben für die Ausweisung von nicht-personenbezogenen Behindertenparkplätzen, die bei der Einführung von Parkraumbewirtschaftungszonen eingehalten werden müssen?

Nein.

Innehabene Personen von Parkausweisen für schwerbehinderte Menschen dürfen innerhalb einer Parkraumbewirtschaftungszone gebührenfrei und zeitlich unbegrenzt parken

b) Wenn ja, welche sind das?

Entfällt aufgrund Antwort Frage 7 a

8. a) Warum unterliegt ein großer Teil der nicht-personenbezogenen Behindertenparkplätze in Friedrichshain-Kreuzberg zeitlichen Nutzungsbeschränkungen und nach welchen Kriterien werden diese Beschränkungen festgelegt?

Die zeitlichen Beschränkungen richten sich nach den Öffnungszeiten der Einrichtungen, die schwerpunktmäßig mit parkberechtigten Personen arbeiten. (§45 Straßenverkehrsordnung Ausführungsvorschriften)

b) Wird es bei der zeitlichen Nutzungsbeschränkung der Behindertenparkplätze (z.B. vor öffentlichen Einrichtungen) berücksichtigt, wenn in der Nähe kulturelle Einrichtungen, Einkaufs- oder Ausgehmöglichkeiten liegen, die ggf. auch von Menschen mit Behinderung besucht werden könnten?

Nein. Einkaufscenter, kulturelle Einrichtungen etc. haben gem. BauVO eigene Parkmöglichkeiten

für schwerbehinderte Menschen einzurichten.

9. In welchen zeitlichen Abständen wird vom Bezirksamt überprüft, ob die Ausweisung neuer Behindertenparkplätze notwendig ist und wann ist dies zum letzten Mal erfolgt?

Siehe Beantwortung der Frage 2 und 4

Mit freundlichen Grüßen

Florian Schmidt